

Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II - 4-2412.35 v. 27.2.2007

Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz II - 4- 2412.35
v. 27.2.2007

1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses den Titel Staatsprämienstute als Anerkennung für die Verbesserung der Zuchtgrundlage in der nordrhein-westfälischen Pferdezucht im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen (Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) und dazu ergangenen Rechtsverordnungen) und der Zuchtprogramme der anerkannten Züchtervereinigungen.

2

Gegenstand der Gewährung

Anerkennung für die Verbesserung der Zuchtgrundlage für Stuten der Rassen:

- Warmblut,
- Kaltblut,
- Kleinpferde über 117 cm Stockmaß und
- Ponys bis 117 cm Stockmaß,

die von einer vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Züchtervereinigung als Fohlen registriert wurden und an deren Zuchtprogrammen teilnehmen.

3

Antragsberechtigte

Pferdezüchter (Einzelzüchter, Genossenschaften und rechtsfähige Vereine), die grundsätzlich ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und Mitglied einer vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Züchtervereinigung sind.

4

Antragsvoraussetzungen

Antragsteller haben

4.1

einen Abstammungsnachweis einer nach Nummer 3 anerkannten Züchtervereinigung vorzulegen und nachzuweisen, dass die Bedingungen der jeweiligen Zuchtbuchordnungen für Hengste, Hengstmütter und Fohlen erfüllt sind,

4.2

ein Bewertungsergebnis des Zuchtverbandes vorzulegen, das folgende Nachweise enthält:

4.2.1

die Vorstellung der Stute auf einer Stutenschau im Alter von 3 Jahren. In Ausnahmefällen ist eine Vergabe auch an 4-jährige Stuten auf einer Stutenschau möglich, sowie

4.2.2

für Stuten der Rasse Warmblut über eine erfolgreiche Teilnahme an einer

Zuchtstutenprüfung.

5

Art der Anerkennung

Bei den anerkannten Stuten kann hinter dem Namen die Bezeichnung „Staatsprämienstute“ (StPrSt) erfolgen.

6

Verfahren

Der Antrag ist nach Erfüllung der Antragsvoraussetzungen beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

7

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Mit Wirkung vom 1.1.2007 tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Pferdezucht- und -haltung, RdErl. d. Ministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Forsten v. 6.2.1985 (SMBl. NRW. 7824), außer Kraft.

MBL NRW. 2007 S.175, geändert d. RdErl. v. 8.11.2011 (MBL NRW. 2011 S.439).
